

Zukunft der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft

MD Dr. Helge Wendenburg
Abteilungsleiter Wasserwirtschaft und
Ressourcenschutz im Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit (BMUB)

Daseinsvorsorge

- bezeichnet die grundlegende Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen durch den Staat und/oder von der öffentlichen Hand geförderten Organisationen.
- Unter Daseinsvorsorge versteht man verwaltungsrechtlich alle Dienstleistungen der Kommune, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Für das BVerfG ist die Daseinsvorsorge eine Leistung, „derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.“

Rechtsgrundlagen

- Europa:
 - Art. 14 AEUV (Lissabon-Vertrag)
 - Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
 - marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden (Art. 86 EGV)
- Deutschland:
 - Art. 28 Abs. 2 GG
 - Garantie der kommunalen Selbstverwaltung
 - Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (**BVerfGE 79, 127, 151 (Rastede-Entscheidung)**)

Beziehungen

- **Anschluss- und Benutzungszwang**

- Die Kommunen können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung 1. für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss a) an die öffentliche **Wasserversorgung**, die **Abwasserbeseitigung**, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und die Fernwärmeversorgung, b) von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungsanlagen und c) an ähnliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen anordnen (Anschlusszwang) sowie 2. die Benutzung a) der in Nummer 1 genannten Einrichtungen, b) der öffentlichen Begräbnisplätze und Bestattungseinrichtungen sowie c) der öffentlichen Schlachthöfe vorschreiben (Benutzungszwang), wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. (**§ 13 NKomVG**)

- **Ausschluss konkurrierender Unternehmen (Gebietsmonopol)**

- **Gemeindefirtschaftsrecht**

- wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der **Wasserversorgung**, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen einschließlich des Erbringens von Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für Breitbandtelekommunikation sind durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. (**§ 136 NKomVG**)
- **Keine wirtschaftliche Betätigung** sind Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind

Regelungen

- § 50 WHG
 - Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.
- § 56 WHG
 - Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).

Anforderungen

- **Wasserbedarf** vorrangig ortsnahe gewinnen
- sorgsamer **Umgang**
- **Wasserverluste** minimieren
- Informationen zum **Wassersparen**
- **TrinkwasserV**
 - Untersuchungspflichten
- **Wasserschutzgebiete**
 - weitergehende Verbote
- Umsetzung des **Dünge- und PSMrechts**
 - zusätzliche Anforderungen
 - Nichtrelevante Metaboliten

Abwasserbeseitigung

- Pflichtaufgabe der Gemeinden
 - Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen (§ 96 NWG = § 46 NRW WG, Art. 34 BayWG, § 46 bwWG; § 66 bbgWG)
- Abwasser umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser
 - aber: Übertragungen möglich auf Grundstückseigentümer (Versickerung) oder Träger der Straßenbaulast

Daseinsvorsorge und Wahrnehmung durch Private

- Abwasserbeseitigung kann nicht privaten Unternehmen übertragen werden
 - aber: die Gemeinde kann sich privater Dritter bedienen
 - sie kann auch ihre Einrichtung in privater Rechtsform betreiben
 - deshalb: häufig PPP-Modelle oder Betriebsführerschaft durch private, z.B. Remondis aqua
- Auch bei der Wasserversorgung ähnliche Modelle

Zukunftsaufgaben

- Gewässerreinigung
 - Umsetzung Düngerecht
 - Schutz vor Belastungen (PSM, Metabolite)
- Abwasserreinigung
 - Umgang mit Spurenstoffen (4. Reinigungsstufe)
 - ökologische Ziele der WRRL
- Klärschlamm Entsorgung
 - neue KlärschlammV – Gebot der Phosphorrückgewinnung
- Dürfen diese Kosten in den Wasser- und Abwassergebühren berücksichtigt werden?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Helge Wendenburg
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft und Ressourcenschutz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: +49 (0)228 99 305-2500 / +49 (0) 30 180 305-4539

Fax: +49 (0)228 99 305-2505

Mobil: +49 (0) 171 717 5553

E-Mail: helge.wendenburg@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de